

Amtsgericht Uelzen

Im Namen des Volkes
Urteil

211 s 7101 Js 24199/19 (172/21)

In der Strafsache gegen

(...)

wegen Verstoßes gegen das Sortenschutzgesetz hat das Amtsgericht Uelzen - Strafrichter - in der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2022, an der teilgenommen haben:

(...)

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des gewerbsmäßigen Verstoßes gegen das Sortenschutzgesetz in 7 Fällen schuldig. Er wird zu einer Gesamtgeldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

Ihm wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 200,00 €, beginnend am 1. des auf die Rechtskraft dieses Urteils folgenden Monats, zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Angeklagte mit der Zahlung auch nur einer Rate in Verzug gerät. Dann wird die gesamte Reststrafe sofort fällig.

Es wird gem. § 463c Abs. 1 StPO die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung unter Auslassung des Namens des Verurteilten in folgende Zeitschriften

- Niedersachsen - LAND & FORST
- Bayern - Bayerisches Landwirtschaftliches Wochenblatt
- NRW - LZ Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland
- NRW - Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben
- Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg - Bauern Zeitung, Landwirtschaftliches Wochenblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen angeordnet.

Der Angeklagte hat durch die ihm zur Last gelegten Verstöße gegen das Sortenschutzgesetz einen Betrag in Höhe von 39.620,77 € erlangt. In Höhe dieses Betrages wird die Einziehung des Wertes des Erlangten angeordnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen, sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Angewendete Vorschriften: §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Sortenschutzgesetz i.V. m. Art. 13 Abs. 2 GemSortV, §§ 53, 73 Abs. 1, 73c, 73d Abs. 1 StGB

Gründe:

I. Der 60-jährige Angeklagte ist verheiratet und hat 5 Kinder im Alter von 16 bis 24 Jahren. Er ist von Beruf gelernter Landwirt und ist selbstständig tätig in seinem eigenen Betrieb. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

1. Am 18.04.2016 verkaufte der Angeklagte 23.740 kg der Konsumkartoffel der Sorte Lady Claire zu Pflanzzwecken zu einem Gesamtpreis von 4.861,83 € (Rechnungsnummer 1516), ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der gelieferten Kartoffelsorte einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat. Die Lizenzgebühr für die Sorte Lady Claire betrug zu diesem Zeitpunkt 6,50 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf somit einen Vorteil in Höhe von 1.543,10 € erzielt.

2. Am 16.04.2016 verkaufte der Angeklagte 65.000 kg Konsumkartoffeln der Sorte Karlena und 68.000 kg Konsumkartoffeln der Sorte Lady Claire zu einem Gesamtpreis von 10.793,25 € für die Sorte Karlena und 11.291,40 € für die Sorte Lady Claire (Rechnungsnummer 1416), ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der gelieferten Kartoffelsorte einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat. Die Lizenzgebühr für die Sorte Karlena betrug zu diesem Zeitpunkt 7,80 € pro Dezitonne. Die Lizenzgebühr für die Sorte Lady Claire betrug zu diesem Zeitpunkt 6,50 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf somit einen Vorteil in Höhe von 5.070 € (Karlena) und 4.420 € (Lady Claire) erzielt.
3. Am 07.06.2016 verkaufte der Angeklagte insgesamt 82.830 kg Konsumkartoffeln der Sorten Eldena (22.740 kg), Horizon (21.500 kg) und Karlena (30.700 kg und 7.890 kg) zu Pflanzzwecken zu einem Gesamtpreis von 17.421,63 €, ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der gelieferten Kartoffelsorte einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat. Die Lieferungen erfolgten zwischen dem 13.03.2017 und 01.04.2017. Die Lizenzgebühr für die Sorte Eldena betrug zu diesem Zeitpunkt 6,25 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf der Sorte Eldena somit einen Vorteil in Höhe von 1.421,25 € erlangt. Die Lizenzgebühr für die Sorte Horizon betrug zu diesem Zeitpunkt geschätzt 5,00 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf der Sorte Horizon somit einen Vorteil in Höhe von 1.075 € erlangt. Die Lizenzgebühr für die Sorte Karlena betrug zu diesem Zeitpunkt 7,80 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf somit einen Vorteil in Höhe von 2.394,60 € sowie 615,42 € erlangt.
4. Am 08.04.2017 verkaufte der Angeklagte 79.000 kg Konsumkartoffeln der Sorte Horizon und 90.600 kg Konsumkartoffeln der Sorte Lady Claire zu Pflanzzwecken zu einem jeweiligen Gesamtpreis von 15.741,54 € (Horizon) sowie 21.061,78 € (Lady Claire) (beide Verkäufe Rechnungsnummer 1317), ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der gelieferten Kartoffelsorte einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat. Die Lizenzgebühr für die Sorte Horizon betrug zu diesem Zeitpunkt geschätzt 5,00 € pro Dezitonne. Die Lizenzgebühr für die Sorte Lady Claire betrug zu diesem Zeitpunkt 6,50 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf somit einen Vorteil in Höhe von 3.950,00 € (Horizon) und 5.889,00 € (Lady Claire) erzielt.
5. Am 22.05.2017 verkaufte der Angeklagte 89.060 kg Konsumkartoffeln der Sorte Eldena zu Pflanzzwecken zu einem Gesamtpreis von 23.468,40 € (Rechnungsnummer 2217), ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der gelieferten Kartoffelsorten einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat. Die Lizenzgebühr für die Sorte Eldena betrug zu diesem Zeitpunkt 6,25 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf somit einen Vorteil in Höhe von 5.566,25 € erzielt.
6. Am 03.05.2017 verkaufte der Angeklagte 11.980 kg Konsumkartoffeln der Sorte Eldena zu Pflanzzwecken zu einem Gesamtpreis von 2.784,99 € (Rechnungsnummer 1617), ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der gelieferten Kartoffelsorte einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat.

Die Lizenzgebühr für die Sorte Eldena betrug zu diesem Zeitpunkt 6,25 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf somit einen Vorteil in Höhe von 748,75 € erzielt.

7. Am 18.09.2018 verkaufte der Angeklagte insgesamt 57.200 kg Konsumkartoffeln der Sorte Eldena, 27.060 kg Konsumkartoffeln der Sorte Horizon und 29.300 kg Konsumkartoffeln der Sorte Karlena jeweils zu Pflanzzwecken zu einem Gesamtpreis von 18.195,54 € (Rechnungsnummer 3218), ohne dass die ausschließlich Nutzungsberechtigte der jeweils gelieferten Kartoffelsorten einer Abgabe zu Pflanzzwecken zugestimmt hat. Die Liefertermine lagen zwischen dem 15.03.2018 und 03.04.2018. Die Lizenzgebühr für die Sorte Eldena betrug zu diesem Zeitpunkt 5,75 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf der Sorte Eldena somit einen Vorteil in Höhe von 3.289,00 € erlangt. Die Lizenzgebühr für die Sorte Horizon betrug zu diesem Zeitpunkt geschätzt 5,00 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf der Sorte Horizon somit einen Vorteil in Höhe von 1.353,00 € erlangt. Die Lizenzgebühr für die Sorte Karlena betrug zu diesem Zeitpunkt 7,80 € pro Dezitonne. Er hat durch den Verkauf der Sorte Karlena somit einen Vorteil von 2.285,40 € erlangt. Der Angeklagte handelte in allen Fällen in der Absicht, sich durch die Taten eine Einnahmequelle von erheblichem Umfang und auf Dauer zu sichern.

III. Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten in der Hauptverhandlung.

IV. Der Angeklagte hat sich mithin des gewerbsmäßigen Verstoßes gegen das Sortenschutzgesetz in 7 Fällen gemäß §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Sortenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 gemeinschaftliche Sortenschutzverordnung, 53 StGB schuldig gemacht.

V. Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sind folgende Einzelstrafen tat- und schuldangemessen: Für die Tat am 03.05.2017 eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 €, für die Tat am 18.04.2016 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 € und für die Taten am 16.04.2016, 08.04.2017, 22.05.2017, 07.06.2017 und 18.09.2018 jeweils eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30 €. Unter erneuter Abwägung aller Strafzumessungserwägungen ist aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtgeldstrafe von 160 Tagessätzen zu je 30 € zu bilden, die tat- und schuldangemessen ist. Auf Antrag der Nebenklägervertreterin ist gemäß § 463 c Abs. 1 StPO die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung in den von der Nebenklägervertreterin benannten Zeitschriften anzuordnen. Der Angeklagte hat durch die ihm zur Last gelegten Verstöße gegen das Sortenschutzgesetz einen Betrag in Höhe von 39.620 77 € erlangt. In Höhe dieses Betrages ist die Einziehung des Wertes des Erlangten anzuordnen.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO